

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Hürth: Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage (BÜ-Sicherung) Bonnstraße“, Bahn-km 2,355 bis 2,355 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang in der Stadt Hürth-Fischenich

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom , Az. 641pa/044-2022#056 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 20.02.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 06.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben ID V-E100839 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-Esn-Kln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage (BÜ-Sicherung) Bonnstraße in Hürth-Fischenich (Rhein-Erft-Kreis), Bahn-km 2,355 der Strecke 2631 Kalscheuren - Ehrang, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rückbau sowie die anschließende Erneuerung der Bahnübergangs-Sicherungsanlage Bonnstraße in Hürth (Strecke der Eisenbahnen des Bundes 2631, Bahnkilometer 2,355). Außerdem erfolgt eine bauliche Anpassung der querenden Bonnstraße, der Einmündungen des Marktwegs und der Gennerstraße, der Fuß- und Radwege im Kreuzungsbereich sowie der Überwege entsprechend den aktuellen Regelwerksanforderungen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Anpassungen der Verkehrsführung für alle Straßenverkehrsteilnehmer,
- Grunderwerb in geringem Umfang sowie vorübergehende bauzeitliche Flächen-Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter
- Bereichsweise vorübergehende baubedingte Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen
- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich geschützter Tierarten und Baumbestand, sowie landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen z. B. die Baustelleneinrichtung und baubedingte verkehrliche Einschränkungen, den Immissionsschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, sowie den Denkmalschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, 05.02.2026